

ANTRAG

der Fraktion der NPD

Ausländerrecht durchsetzen - Ausländer, die ohne gültigen Pass nach Deutschland einreisen oder sich in Deutschland aufhalten, strafrechtlich verfolgen

Der Landtag möge beschließen:

Die Landesregierung sorgt in Mecklenburg-Vorpommern für die Durchsetzung von § 95 Aufenthaltsgesetz, wonach Ausländer zu bestrafen sind, die sich entgegen § 3 Absatz 1 Aufenthaltsgesetz in Verbindung mit § 48 Absatz 2 Aufenthaltsgesetz im Bundesgebiet aufhalten, also keinen gültigen Pass oder Passersatz besitzen, und bei denen auch keine Ausnahme im Sinne von § 3 Absatz 2 Aufenthaltsgesetz vorliegt.
Sie setzt sich zudem auf Bundesebene für die Durchsetzung der Norm ein.

Udo Pastörs und Fraktion

Begründung:

Gemäß § 3 Absatz 1 Aufenthaltsgesetz dürfen Ausländer nur in das Bundesgebiet einreisen oder sich darin aufhalten, wenn sie einen gültigen Pass oder Passersatz besitzen. In begründeten Einzelfällen können gemäß § 3 Absatz 2 Aufenthaltsgesetz für den Grenzübertritt Ausnahmen von der Passpflicht zugelassen werden. Wer entgegen § 3 Absatz 1 ohne die erforderlichen Papiere ins Bundesgebiet einreist und sich auch nicht die Mühe macht, beim Grenzübertritt eine Ausnahmegenehmigung zu erwirken, ist gemäß § 95 Aufenthaltsgesetz mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe zu bestrafen.

Mindestens 1,1 Millionen Menschen sind im vergangenen Jahr als so genannte „Flüchtlinge“ ins Bundesgebiet eingereist, viele davon ohne Ausweispapiere. Diese werden oftmals ganz bewusst vernichtet oder weggeworfen. Hinzu kommt das Dunkelfeld der Einreisenden, die sich gar nicht erst bei einer staatlichen Stelle registrieren lassen.

Eine strafrechtliche Verfolgung dieser illegal eingereisten und aufhältigen Personen findet offenbar nicht statt. Vielmehr werden Personen, die ohne Ausweisdokumente in Deutschland angetroffen werden und deren Herkunft sich nicht aufklären lässt, noch belohnt, indem man ihnen einen Duldungsstatus gewährt. Für Deutsche gelten die Strafgesetze. Dann sollten sie auch bei Ausländern Anwendung finden.